

## Allgemeine Grundsätze der Förderung der Stiftung Pfefferwerk

Die Stiftung Pfefferwerk will eine Stadt, in der sich alle Menschen sozial und kulturell entfalten können. Bürgerschaftlich Engagierte entwickelten ab den 1980er Jahren die Idee, auf dem Pfefferberg einen Freiraum für Kultur und Soziales zu schaffen und zu sichern. Unser industriekulturelles Erbe ermöglicht uns heute, Bildungs- und Teilhabechancen in Berlin zu fördern.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke auch durch Förderung für Projekte. Dafür gelten diese Grundsätze:

1. Wesentliches Ziel der Stiftungsförderung ist es, benachteiligte, vor allem junge Menschen zu unterstützen, sich beruflich zu orientieren und Kompetenzen für ihren Einstieg in die Arbeitswelt zu erwerben.

Eine finanzielle Unterstützung ist im Rahmen der Stiftungszwecke möglich: für die Förderung von

- Umweltschutz,
- Denkmalschutz,
- beruflicher Bildung und Volksbildung,
- generationsübergreifender Gemeinwesenarbeit (darunter Jugendhilfe, Altenhilfe und Wohlfahrtspflege sowie mildtätige Zwecke nach § 53 der Abgabenordnung),
- Kultur und
- Völkerverständigung.

Bevorzugt wird die Förderung von Projekten, die sich auf ausgeschriebene Förderprogramme beziehen.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
3. Geförderte Projekte und Einrichtungen müssen ihren Sitz bzw. ihr Wirkungsfeld in Berlin haben. Dabei bevorzugt die Stiftung Pfefferwerk die Förderung in benachteiligten Quartieren.
4. Die Stiftung Pfefferwerk fördert zivilgesellschaftliche Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
5. Die Antragstellung soll im Regelfall vor Projektbeginn erfolgen.
6. Von den Antragstellern wird im Regelfall eine Eigenbeteiligung erwartet.
7. Die Stiftung vergibt nur fest vereinbarte Beträge für einen festgelegten Zeitraum. Sie behält sich das Recht vor, die geförderte Maßnahme inhaltlich und finanziell zu überprüfen. Nach dem Ablauf der Projektlaufzeit muss ein Verwendungsnachweis über die sachgerechte und sparsame Verwendung der Mittel eingereicht werden.
8. Bedürftige Einzelpersonen können bei Nachweis der Bedürftigkeit (Mildtätigkeit gemäß § 53 der Abgabenordnung) eine individuelle Förderung im Zusammenhang mit einer schulischen bzw. beruflichen Aus- oder Weiterbildung erhalten, wenn dafür sonst keine Mittel zur Verfügung stehen. Diese mildtätige Förderung ist kein Schwerpunkt der Fördertätigkeit.

Näheres regelt die Förderrichtlinie.

Berlin, 23. April 2026